

Mitgliederbeiträge/Bussen



Reglement

Version 1.0

Bern, August 2018

Grundlagen

Dieses Reglement regelt sämtliche Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder des FC Wyler Bern.

Art. 1 – Beitragspflicht

Ein Mitglied des FC Wyler Bern hat grundsätzlich den vollen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Es gibt grundsätzlich keinen Grund, den Mitgliederbeitrag nicht zu bezahlen.

Art. 2 – Teilnahme Sponsorenlauf Aktive

Mitglieder der Aktivteams nehmen wie die Junioren auch, am Sponsorenlauf teil und für mindestens CHF 150 Sponsoren. Alternativ dürfen sie auch den Mindestbetrag direkt dem Verein überweisen. Der Verein bietet verschiedene Sponsorenmöglichkeiten an.

Art. 3 – Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht befreit sind Vorstandsmitglieder, Trainer, Assistenten, Funktionäre und Schiedsrichter. Frei- und Ehrenmitglieder zahlen in keinem Fall einen Mitgliederbeitrag.

Art. 4 – Beitragshöhe

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird an der jeweiligen Hauptversammlung beschlossen. Die Hauptversammlung gilt als oberstes Vereinsorgan; Entscheidungen können während der Saison nicht mehr revidiert werden.

Art. 5 – Beitragsanteil

Die Spieler, welche sich während der laufenden Meisterschaft im Verein anmelden, müssen folgenden Beitrag bezahlen:

Sommerperiode = voller Beitrag

Winterperiode = halber Beitrag

Art. 6 – Transfers

Wechselt ein Spieler in der Sommerperiode zum FC Wyler Bern, hat er den vollen Beitrag via Rechnung zu bezahlen. Der Vereinsstempel wird erst gegeben, sobald er das Anmeldeformular ausgefüllt sowie das Beitragsreglement zur Kenntnis nehmen konnte.

Wechselt ein Spieler in der Winterperiode von einem anderen Verein zum FC Wyler Bern, hat er den halben Beitrag via Rechnung zu bezahlen. Zusätzlich muss er das Anmeldeformular ausfüllen sowie das Beitragsreglement zur Kenntnis nehmen. Ausschliesslich Mitglieder der Geschäftsleitung des Vereins verfügen über einen Vereinsstempel.

Art. 7 – Reduzierte Beiträge

Familien mit drei und mehr Kindern, die beim FC Wyler Bern spielen, können einen Antrag für reduzierte Mitgliederbeiträge stellen.

Art. 8 – Doppellizenzen

Der FC Wyler Bern nimmt grundsätzlich auf Doppellizenzen keine Rücksicht. Wer von der Vereinsinfrastruktur profitieren kann und an Trainings- oder Spieltagen teilnimmt, hat den vollen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 9 – Antrag reduzierte Beiträge/Ratenzahlungen (Härtefälle)

Hat ein Spieler finanzielle Probleme seinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, beziehungsweise ist er der Ansicht, dass er keinen Beitrag bezahlen muss, hat er dies bis spätestens 30 Tage nach Rechnungserhalt schriftlich anzumelden (Formular: Antrag reduzierte Beiträge). Das Formular ist maximal für eine Saison gültig und muss jährlich erneuert werden.

Jegliche Anträge für reduzierten Beiträge sowie Ratenzahlungen können spätestens bis zum Versand der 1. Mahnung (vergleiche Art. 11) beantragt werden.

Art. 10 – Sonderabmachungen

Soll es Sonderabmachungen aus irgendwelchen Gründen geben, sind diese zwingendermassen doppelt schriftlich niederzuschreiben (Formular: Sonderabmachungen). Sonderabmachungen sind ausschliesslich gültig, wenn sie von 2 Geschäftsleitungsmitgliedern unterschrieben werden (einfache Unterschrift entspricht der Ungültigkeit).

Der betroffene Spieler sowie der Verein in einfacher Ausführung haben das unterschriebene Formular aufzubewahren. Das Formular ist maximal für eine Saison gültig und muss jährlich erneuert werden.

Mündliche Vereinbarungen (sogenannte Versprechen) werden gegenüber dem Verein, der Hauptversammlung (oberstes Vereinsorgan) sowie der Geschäftsleitung nicht akzeptiert.

Jegliche Sonderabmachungen können spätestens bis zum Versand der 1. Mahnung (vergleiche Art. 11) ausgehandelt werden.

Art. 11 – keine Beitragsreduktion/Rückerstattung

Militär- und Zivildienstleistende können in der Regel an Wochenenden im Meisterschaftsbetrieb eingesetzt werden und haben demzufolge den vollen Beitrag zu bezahlen.

Bei einem Austritt während der Saison erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Bei einem Vereinsausschluss während der Saison erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Art. 12 – Zahlungsvorgang

Grundsätzlich orientiert sich der FC Wyler Bern am Schweizerischen Obligationenrecht.

Die ordentliche Rechnungsstellung erfolgt in der Regel Ende August, so dass die Spieler anfangs September die Rechnung erhalten.

Die Mitgliederbeitragsrechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Wurde die Rechnung nicht bezahlt, erhält der Spieler eine schriftliche Mahnung, welche ihn dazu auffordert, den Beitrag in den nächsten 30 Tagen zu bezahlen. Ab diesem Zeitpunkt sind Sonderabmachungen nicht mehr gültig. Der Verein hält sich vor, zusätzlich zur 1. Mahnung 20 Franken Mahngebühr zu verrechnen. Wurde die Rechnung nach Ablauf der Zahlungsfrist nach der 1. Mahnung wiederholt nicht bezahlt, erfolgt eine 2. Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 15 Tagen. Der Verein hält sich vor, zusätzlich zur 2. Mahnung 30 Franken Mahngebühr zu verrechnen. Wurde die Rechnung nach Ablauf der Zahlungsfrist nach der 2. Mahnung wiederholt nicht bezahlt, kann das rechtliche Inkasso eingeleitet werden.

Falls sich ein Spieler später dem Verein anschliesst, zählen die gleichen Regeln ab Erhalt der ersten Rechnung.

Art. 13 – Sperrung Trainings- und Spielbetrieb

Beim Zeitpunkt des Versandes der 2. Mahnung (60 Tage nach Erhalt der 1. Rechnung) werden säumige Spieler per sofort vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen.

Lässt ein Trainer wissentlich einen Spieler trotzdem am Betrieb teilnehmen, kann dies als grob schädliches Verhalten gegenüber dem Verein interpretiert werden, was statutarisch das sofortige Ende des Anstellungsverhältnisses (fristlose Entlassung) zur Folge haben kann. Auch hier gelten keine mündlichen Abmachungen. Nach Bestätigung des Zahlungseingangs wird die Sperre des Spielers wieder aufgehoben. Der Spieler ist anschliessend wieder spiel- und trainingsberechtigt.

Art. 14 – Bussen

Analog der Mitgliederbeiträge sind verrechnete Bussen grundsätzlich zu zahlen. Grundsätzlich werden folgende Bussen den Spielern verrechnet:

- Reklamieren/Grobe Beleidigung
- Tätlichkeit
- Unsportliches Verhalten/Grobes Spiel
- Vereins- und/oder mannschaftsschädigendes Verhalten
- Gemäss Reglement

Da bei ausgesprochenen Bussen ein Ermessensspielraum besteht, ist es Sache der Trainer nicht zu verrechnende Bussen innerhalb 7 Tagen nach Erhalt der Information (Aufschaltung Clubcorner) dem Sportchef schriftlich zu beantragen.

Kommt kein Antrag bis zu dieser Frist, muss der Spieler die Busse bezahlen, unabhängig davon, welcher Tatsachenentscheid der Schiedsrichter fällte.

Der Zahlungsvorgang verläuft analog der Mitgliederbeiträge gemäss Artikel 12.

Art. 15 – Vereinsaustritte

Der FC Wyler Bern unterschreibt kein abgängiges Transferformular, falls der Spieler gegenüber dem Verein noch Verpflichtungen offen hat.

Der FC Wyler Bern behält sich das Recht vor, verlassenden Spielern mit offenen Verpflichtungen das rechtliche Inkasso einzuleiten.

Art. 16 – Vereinsnähe

Generell unentschuldigtes und unangemeldetes Fernbleiben von Helfereinsätzen wird mit einer Busse von CHF 100.00 gebüsst.

Formulare Anmeldung Spieler

Sämtliche Formulare sind auf unserer Website fcwyler.ch findbar.

Fragen/Anmerkungen

Meldet euch beim Sekretariat des FC Wyler oder auf der Website mittels Kontaktformular.

FC Wyler Bern
Scheibenstrasse
Postfach
3000 Bern 22
info@fcwyler.ch